

Antrag des Regierungsrates vom 25. November 2020

KR-Nr. 296/2018

**5666**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung  
und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 296/2018  
betreffend Errichtung eines «Zurich International  
Commercial Court» am Handelsgericht des Kantons  
Zürich**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 25. November 2020,

*beschliesst:*

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu dem am 4. März 2019 überwiesenen Postulat KR-Nr. 296/2018 betreffend Errichtung eines «Zurich International Commercial Court» am Handelsgericht des Kantons Zürich wird um ein Jahr bis zum 4. März 2022 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

**Bericht**

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 4. März 2019 folgende von den Kantonsräten Beat Habegger, Zürich, Davide Loss, Adliswil, und Jean-Philippe Pinto, Volketswil, am 24. September 2018 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, zwecks Errichtung eines «Zurich International Commercial Court» als zusätzliche Kammer am Handelsgericht des Kantons Zürich die gesetzlichen Grundlagen respektive Ergänzungen auszuarbeiten und diese dem Kantonsrat zur Be-

schlussfassung vorzulegen. Zusätzlich soll der Regierungsrat in geeigneter Form auf die notwendigen Anpassungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung hinwirken.

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung läuft am 4. März 2021 ab.

Mit dem Vorstoss soll die Einrichtung eines «Zürich International Commercial Court» erreicht werden. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts ist Sache des Bundes. Die Kantone sind, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, für die Organisation der Gerichte und die Rechtsprechung in Zivilsachen zuständig (Art. 122 Bundesverfassung; [SR 101]). Die Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) enthält die entsprechende Ausführungsgesetzgebung. Im 1. Kapitel der Zivilprozessordnung (Art. 4 ff. ZPO) wird die Regelung der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit grundsätzlich dem kantonalen Recht übertragen. Art. 5 ZPO bezeichnet die Streitigkeiten, für die eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, abschliessend. Zusätzlich legt Art. 6 ZPO fest, dass die Kantone berechtigt sind, ein Fachgericht zu bezeichnen, das als einzige kantonale Instanz für handelsrechtliche Streitigkeiten zuständig ist und welche Streitigkeiten als handelsrechtlich gelten (Art. 6 Abs. 2 ZPO). Im 2. Kapitel der Zivilprozessordnung (Art. 9 ff. ZPO) wird sodann die örtliche Zuständigkeit der Gerichte geregelt. Zudem legt Art. 129 ZPO als Verfahrenssprache die Amtssprache des zuständigen Kantons fest. Art. 48 der Verfassung des Kantons Zürich (LS 101) legt Deutsch als Amtssprache fest.

Aus dem Text der in ein Postulat umgewandelten Motion geht hervor, dass eine zusätzliche Kammer am Handelsgericht des Kantons Zürich gebildet werden soll, die sich mit grenzüberschreitenden kommerziellen Streitigkeiten befassen soll. Der Begründung ist sodann zu entnehmen, dass die Verhandlungssprache Englisch sein soll.

Am 2. März 2018 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur Revision der Zivilprozessordnung. Eine Änderung von Art. 129 ZPO war darin nicht enthalten, von verschiedenen Seiten wurde in der Vernehmlassung aber eine entsprechende Änderung angeregt (Revision der Zivilprozessordnung, Übersicht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens, S. 68). In den Entwurf des Bundesrates vom 26. Februar 2020 wurde eine entsprechende Änderung aufgenommen. Demnach soll Art. 129 ZPO mit einem zweiten Absatz ergänzt werden, wonach das kantonale Recht vorsehen kann, dass auf Antrag sämtlicher Parteien eine andere Landessprache oder die englische Sprache benutzt werden kann (BBl 2020, 2697). Mit einer gleichzeitigen Änderung des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) soll sichergestellt werden, dass Rechtsschriften von Zivilsachen, die von den kantonalen Instanzen in englischer Sprache geführt wurden, auch vor Bundesge-

richt in englischer Sprache eingereicht werden können (Art. 42 Abs. 1<sup>bis</sup> VE-BGG). Sollte diese vorgeschlagene Änderung in Kraft treten, wäre eine Behandlung der angesprochenen internationalen Streitigkeiten in englischer Sprache im Kanton Zürich zulässig. Gemäss ihrer Medienmitteilung vom 20. Oktober 2020 hat die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (erstberatende Kommission) Eintreten auf die Vorlage beschlossen und wird die Detailberatung aufnehmen. Die Beratungen im Bundesparlament stehen damit noch ganz am Anfang, und es kann zurzeit noch nicht abgeschätzt werden, ob Art. 129 ZPO tatsächlich geändert werden wird. Zudem wird der Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Es erscheint deshalb zweckmässig, die Frist zur Erstattung des Postulatsberichts um ein Jahr zu erstrecken. Bis dann wird absehbar sein, ob Art. 129 ZPO tatsächlich geändert werden soll, und das Resultat der Beratungen kann in die Berichterstattung zum Postulat einfließen.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 4. März 2021 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 296/2018 um ein Jahr bis zum 4. März 2022 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Silvia Steiner	Kathrin Arioli